

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weil der Stadt

vom 23. Juli 2019

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG), hat der Gemeinderat am 23.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Weil der Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter ab einem Jahr.

§ 2

Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kleinkindbetreuung in der Spielgruppe für Kinder im Alter von eineinhalb bis drei Jahren mit einer Öffnungszeit von 3 Stunden am Vormittag.
2. Kleinkindbetreuung in der Kinderkrippe für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten (Halbtagesbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung).
3. Kindergarten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten (Halbtagesbetreuung, Regelzeit, verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung).
4. Schülerbetreuung für Grundschüler
vor Schulbeginn und nach Schulschluss mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten.

§ 3

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme, Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Weil der Stadt polizeilich gemeldet sind.
Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Weil der Stadt polizeilich gemeldet sind, können in begründeten Fällen, soweit freie Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Sorgeberechtigte hat die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung schriftlich zu beantragen. Hierzu ist das Aufnahmeformular des Trägers zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- (3) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder durch Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes außerhalb der Stadt Weil der Stadt.
Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung (Amt für Jugend und Soziales) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (3) Abmeldungen von Kindern, die vom Kindergarten zur Schule abgehen, sind nur bis 30. April eines Jahres möglich. Eine spätere Abmeldung kann nur bei Wegzug erfolgen.
- (4) Kinder, die die Benutzungsordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise stören, können nach vorheriger Anhörung des Personensorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (5) Ein längeres unentschuldigtes Fehlen, die wiederholte Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren sowie die mangelnde Mitwirkung bzw. Fehlverhalten des Personensorgeberechtigten berechtigen zum Ausschluss des Kindes.
- (6) Kinder, bei denen die dringliche Notwendigkeit der Benutzung der Ganztagesbetreuung oder der Schülerbetreuung nicht mehr gegeben ist, können bei Vollbelegung vom Besuch dieser Betreuungsformen ausgeschlossen werden.
- (7) Über den Ausschluss nach den Nummern 4 bis 6 entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden 11 monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Der August ist mit Ausnahme der Ferienbetreuung gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats neu aufgenommen, so wird für diesen Monat die halbe Monatsgebühr berechnet.
- (3) Vollendet ein Kind, das die Kleinkindbetreuung besucht, im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr, wird es bis zum Monatsende in der Kleinkindbetreuung betreut. Für diesen Monat wird die Gebühr für die Kleinkindbetreuung festgesetzt. Der Wechsel des Kindes in den Kindergarten erfolgt zum darauffolgenden Monat, sofern die Personensorgeberechtigten den Betreuungsplatz nicht zu einem früheren Zeitpunkt kündigen.
- (4) Die Gebühr ist auch während den Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehenden Schließung der Einrichtung zu entrichten.
Bei streikbedingter Schließung oder Teilschließung der Einrichtung wird die Gebühr anteilig für nicht geleistete Betreuungsstunden nach Beendigung der Tarifverhandlungen zurückerstattet.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenver-

zeichnis. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich teilweise nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Sorgeberechtigten gemeldet sind, in dem auch das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, lebt. Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann nur dann weiter angerechnet werden, wenn dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Schul- bzw. Studienbescheinigung vorgelegt wird. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so haben die Personensorgeberechtigten diese Änderung dem Träger der Kindertageseinrichtung (Amt für Jugend und Soziales) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Neufestsetzung der Gebühr zu beantragen. Die Gebühr wird ab dem Monat, in dem der schriftliche Antrag bei dem Träger der Kindertageseinrichtung (Amt für Jugend und Soziales) eingeht, neu festgesetzt.
- (3) Bei Vorlage des Familienpasses der Stadt Weil der Stadt wird ab dem Aufnahmemonat bzw. ab dem Monat, in dem der Familienpass vorgelegt wird, teilweise auf die Betreuungsgebühren eine Ermäßigung gewährt. Dies gilt nur, soweit der Träger der Jugendhilfe die Gebühr nicht ganz oder teilweise übernimmt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 5 Abs. 2), in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die jeweilige Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines Monats zu entrichten.
- (4) Bei den Gebührenschildnern, die voraussichtlich einen Anspruch auf Bezuschussung durch den Träger der Jugendhilfe gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben, wird der Träger der Kindertageseinrichtung ermächtigt, bis zur Erteilung des Bescheides durch den Träger der Jugendhilfe Abschlagszahlung festzusetzen. Unabhängig davon haben die Gebührenschildner ihren Eigenanteil zu leisten.

§ 9

Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Benutzungsordnung geregelt. Diese wird bei der Aufnahme ausgehändigt, sie ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juni 2018, gültig ab 1. September 2018, außer Kraft.

Weil der Stadt, den 23.07.2019

gez. Thilo Schreiber
Bürgermeister